

Sozialversicherung 11 83 - Türsorge 58/ME
78/ME KYL-GR Ministerialentwurf (gesamtes Original) 1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 19. August 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Fr. Dr. Nowotny
Hr. Dr. Poropatich
Klappe 6298 Durchwahl
6266

Zl. 34.401/9-2/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	58 -GE/1987
Datum	26. 8. 1987
Verteilt	31. Aug. 1987

L. Dajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ: 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ: 600.614/2-VI/2/87, und vom 10. August 1985, GZ: 600.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr 638/1982 geändert werden, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 25.9.1987.

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:

Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage zu Zl. 34.401/.9-2/.87.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom.....1987, mit dem das
Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:

"Pfändungs- und Verfügungsbeschränkungen

§ 23a. Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Beihilfempfänger mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Der § 293 der Exekutionsordnung, RGBL.Nr. 79/1896, gilt sinngemäß."

2. In den §§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von "500 000 S" jeweils der Betrag von "1 000 000 S".

- 2 -

3. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen."

4. § 25 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25.(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25a bis 25c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte."

- 3 -

5. Im § 25 Abs. 3 wird der Ausdruck "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958" durch "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: "Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht den Bestimmungen des Abs. 1."
6. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a bis 25c eingefügt:

"§ 25a. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrigen Pflichtversicherungen der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

- 4 -

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25c. (1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbezieherinnen gemäß § 25 Abs. 1 werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

- 5 -

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376).

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, haben die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen."

7. Im § 29 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle der Worte "16 Stunden" die Wendung "zwei Fünftel der jeweils geltenden Normalarbeitszeit".
8. Im § 29 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle der Worte "mehr als 8 Arbeitsstunden" die Wendung "mindestens ein Fünftel der jeweils geltenden Normalarbeitszeit".

- 6 -

9. Im § 29 Abs. 3, zweiter Satz, tritt an die Stelle der Worte "die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge" die Wendung "einen allfälligen Alleinverdienerabsetzbetrag und die Anzahl der Kinder laut Familienbeihilfenkarte".

10. § 39 b Abs. 3 lautet:

"(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Umfang eingesetzt werden."

11. Der bisherige Wortlaut des § 45 wird als "(1)" bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Förderungen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Förderungen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind. Die ALVG-Auszahlungsverordnung (BGBl.Nr. 105/1984) ist sinngemäß anzuwenden."

- 7 -

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl.Nr. 638/1982, in der Fassung BGBl.Nr. 54/1985, wird wie folgt geändert:

1. In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck "31. Dezember 1987" durch "31. Dezember 1991" ersetzt.
2. In Art. III Abs. 3 lit. a tritt an die Stelle der Wendung "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen" die Wendung "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten".

- 8 -

A r t i k e l I I I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 158/1987, wird wie folgt geändert:

§ 238 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder

2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder

3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, bezogen hat und gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit. pflichtversichert war."

- 9 -

A r t i k e l I V

Übergangsbestimmung

Die Verordnung gemäß § 25c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hat weiters vorzusehen, wie die Beiträge für jene Beihilfenempfänger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c AMFG stehen, abzurechnen sind, und wie die entsprechenden Meldungen zu erstatten sind. Abweichend von den Vorschriften des ASVG ist für die Erstattung dieser Meldungen nach Möglichkeit ein automationsunterstütztes Verfahren vorzusehen und auf schriftliche Einzelmeldungen zu verzichten.

- 10 -

A r t i k e l V

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem in Z 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

A r t i k e l VI

1. Art. I Z 10 und Art. II dieses Bundesgesetzes treten mit dem 31. Dezember 1991 außer Kraft.
2. Art. VIII des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl.Nr. 78/1987, tritt mit dem 31. Dezember 1987 außer Kraft.

- 11 -

A r t i k e l VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I Z 6, soweit § 25c Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes betroffen ist, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
2. hinsichtlich Art. I Z 10 und Art. II der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich Art. I Z 11 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

V O R B L A T T

A. Problem

Veränderungen der sozialpolitischen Struktur in manchen Bereichen haben zur Folge, daß einzelne Bestimmungen des AMFG anpassungsbedürftig sind. Besondere Nachteile für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gegenüber Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erschweren in zunehmendem Maße die im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik notwendigen Anpassungen an die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes.

Die befristeten Förderungsinstrumente zur Erhaltung und Sanierung von regionalpolitisch bedeutsamen Betrieben bedürfen im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes einer vorsorglichen Verlängerung.

B. Ziel

Mit diesem Entwurf sollen Anpassungen in folgenden Bereichen erfolgen:

- Pfändbarkeit von Beihilfen;
- Vereinfachungen und Beschleunigung der Beihilfengewährung;
- Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Nachteile für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gegenüber Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
- flexibler Berechnungsmodus bei der Kurzarbeitsbeihilfe, der eine Berücksichtigung der branchenweise unterschiedlichen Normalarbeitszeit ermöglicht.

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 in das AMFG eingefügten Beihilfenform zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung soll auf weitere vier Jahre bis Ende 1991 verlängert werden.

- 2 -

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten sind lediglich für die Verlängerung der Förderungsmöglichkeit nach den §§ 39a und 39b zu erwarten. Nach dem Bundesfinanzgesetz 1987 waren für diese Förderungsmaßnahmen 388 Mio S mit einer Überschreitungsermächtigung von 500 Mio S vorgesehen. Der künftige Aufwand wird von der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängen.

Die Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Bezieher von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes, insbesondere im Hinblick auf die durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung beabsichtigte Gleichstellung des Melde- und Einhebungsverfahrens mit jener für die Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, bringt keine Mehrkosten, hingegen eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung.

E R L Ä U T E R U N G E N

=====

A. ALLGEMEINER TEIL

Der Regelungsbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG, BGBl.Nr. 31/1969), die Arbeitsmarktpolitik, ist einerseits Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und weist andererseits enge Bezüge zur Sozialpolitik auf. Beides sind Bereiche, die eine Anpassung an sich ändernde wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten verlangen. In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Novelle zum AMFG als eine kontinuierliche Weiterführung bewährter Förderungsinstrumente und als eine Anpassung an sozialpolitische Veränderungen der jüngsten Zeit zu verstehen.

Außerdem soll die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes weitgehend jener von Arbeitslosengeldbeziehern angeglichen werden. Nachteile durch die Einbeziehung in eine arbeitsmarktpolitische Schulungsmaßnahme sollen dadurch in Zukunft nicht mehr eintreten können. Gleichzeitig soll auch der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert werden.

B. BESONDERER TEILZu Art. I Z 1 (§ 23a)

Mit dieser Bestimmung soll eindeutig klargestellt werden, daß Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes hinsichtlich der Pfändbarkeit gleich zu behandeln sind wie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Ebenso wie bei diesen Versicherungsleistungen soll auch bei der Auszahlung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes auf das Vorhandensein gesetzlicher Unterhaltspflichten Bedacht genommen werden. Durch den Bezug

- 2 -

einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Unterhaltsverpflichteten soll den anspruchsberechtigten Angehörigen kein Nachteil entstehen. Eine generelle Pfändbarkeit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes würde jedoch den arbeitsmarktpolitischen Zweck zunichte machen und jeden Versuch der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben vereiteln. Eine materielle Änderung ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden, weil bereits bisher durch Analogieschluß die entsprechende inhaltlich gleiche Norm des § 68 Z 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, angewendet wurde. Die sinngemäße Anwendung des § 293 der Exekutionsordnung soll sicherstellen, daß im Falle einer Verpfändung und Überweisung zugunsten von Unterhaltsansprüchen die allgemeinen Einschränkungen des § 5 EO zur Anwendung kommen und dem Verpflichteten daher jedenfalls das Existenzminimum erhalten bleibt.

Zu Art. I Z 2 (§§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2)

Durch die Anhebung der seit 1976 unveränderten Wertgrenzen soll der Geldwertverminderung Rechnung getragen und eine administrative Vereinfachung sowie eine weitere Beschleunigung der Behandlung der Beihilfeanträge erzielt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 24 Abs. 2)

Nach der geltenden Regelung kann nur ein Teil der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 zur Entscheidung von den primär zuständigen Landesarbeitsämtern an die Arbeitsämter delegiert werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu schwerfällig erwiesen. Es soll an die Stelle der geltenden kasuistischen Regelung generell der Grundsatz treten, daß das Landesarbeitsamt unter Mitwirkung des paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzten Verwaltungsausschusses die Frage der Delegierung der Beihilfengewährung nach Zweckmäßigkeit entscheiden kann.

- 3 -

Dadurch sollen die Landesarbeitsämter nunmehr auch in die Lage versetzt werden, insbesondere die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. i), der Heim- oder Wohnplatzbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. j) und der Kinderbetreuungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. l) den Arbeitsämtern zu übertragen. Neben einer Verwaltungsvereinfachung wird damit auch eine bessere Handhabbarkeit und eine flexiblere Einsatzmöglichkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentes der Beihilfen ermöglicht. Diese können dann auch wesentlich besser als bisher bei der Beratung zur Unterstützung einer Vermittlung angeboten werden.

Auch die Gewährung von Beihilfen gemäß § 21, welche dem selben arbeitsmarktpolitischen Zweck dienen, soll den Arbeitsämtern übertragen werden können.

Zu Art. I Z 4 (§ 25 Abs. 1)

Bereits derzeit unterliegen nach § 25 Abs. 1 AMFG Personen, welche in eine Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b einbezogen sind und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erhalten, der Vollversicherung; sie sind somit in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

Negative Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf

- durch den Beihilfenbezug verminderte Leistungsansprüche aus der Pensions- und Krankenversicherung sowie
 - den mit der Meldepflicht zur Sozialversicherung verbundenen hohen administrativen Aufwand,
- welche auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelung unvermeidlich waren, sollen nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesentwurf beseitigt werden.

- 4 -

Hinsichtlich der Pensionsversicherung sieht der Entwurf die Beibehaltung der Pflichtversicherung mit der Maßgabe vor, daß Zeiten des Beihilfenbezuges bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben sollen, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit sollen allfällige Härten beseitigt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung stellt den Beihilfenbezieher etwa demjenigen gleich, der durchgehend einen gleichbleibenden Arbeitsverdienst erzielt. Der Nachteil der durch den Beihilfenbezug verursachten Minderung des Pensionsanspruches wäre beseitigt (siehe auch die Erläuterungen zu Art. III).

Zu Art. I Z 5 (§ 25 Abs. 3)

Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 dient der Verdeutlichung, daß - da gemäß § 53 Abs. 3 lit. c in Verbindung mit § 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Pflichtversicherung aus dem Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht - der Bezug einer Beihilfe bei Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monates nicht zusätzlich der Pflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 1 unterliegt.

- 5 -

Zu Art. I Z 6 (§§ 25a bis 25c)

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten Beihilfenbezieher ab dem vierten Tag ihres Krankenstandes das Krankengeld gemäß § 141 ASVG im Ausmaß der Hälfte der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Dies führt in jenen Fällen, in denen die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 1 lit. c im Anschluß an das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe gewährt wird und insbesondere dann, wenn die Beihilfe nur in Höhe des vorherigen Leistungsanspruches gebührt, zu einer schwerwiegenden finanziellen Benachteiligung dieser Personen, weil sie während des Leistungsbezuges Anspruch auf Krankengeld in der vollen Höhe des Leistungsanspruches gehabt hätten. § 25a des Entwurfes soll daher Beihilfenbezieher hinsichtlich der Krankenversicherung und des Krankengeldanspruches den Beziehern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angleichen. Nach der Neuregelung würde somit Krankengeld in Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein um 80 vH höheres Wochengeld gebühren, womit die bisher bestehende Schlechterstellung gegenüber Arbeitslosengeldbeziehern beseitigt werden soll.

In Zukunft soll im Hinblick auf Leistungen aus der Krankenversicherung zwischen Arbeitslosengeldbeziehern und Beziehern einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, sofern diese Beihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes bezogen wird, kein Unterschied mehr bestehen. In diesen Fällen soll durch die Neuregelung eine völlige Gleichbehandlung von Beihilfenbeziehern und Arbeitslosengeldbeziehern im Krankheitsfall gesichert werden. Da auch hinsichtlich des Wochengeldes eine Gleichstellung erreicht werden soll, sieht § 25c Abs. 2 in Analogie zu § 41 Abs. 4 AlVG eine Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vor.

- 6 -

§ 25b soll sicherstellen, daß die Krankenversicherung nach Ende des Beihilfenbezuges in der gleichen Weise fortwirkt wie nach Ausscheiden aus einer Beschäftigung.

Die An- und Abmeldung, Ummeldung, Krankmeldung und Wochengeldmeldung der Beihilfenfälle für die Sozialversicherung erfolgt derzeit in einem aufwendigen händischen Verfahren; dies gilt auch für die Beitragsabfuhr durch die Landesarbeitsämter, weil diese Vorgänge auf Grund der rechtlichen Gegebenheiten nicht in einem einer rationellen Datenverarbeitung zugänglichen Verfahren durchgeführt werden können. Der § 25c Abs. 3 sieht daher - analog zu den Bestimmungen des ALVG - eine Verordnungsermächtigung vor, wonach der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Vereinfachung des Meldewesens und insbesondere die Pauschalabfuhr der Beiträge ermöglichen kann.

Zu Art. I Z 7 bis 9 (§ 29)

Im Hinblick auf die durch die branchenweise unterschiedliche Durchführung der Arbeitszeitverkürzung nicht mehr einheitliche Normalarbeitszeit sollen an die Stelle der bisher im Gesetz enthaltenen absoluten Zahlen nunmehr Umschreibungen treten, welche trotz unterschiedlicher Normalarbeitszeit eine verhältnismäßige Gleichbehandlung sicherstellen. Die bisherige, auf die 40-Stunden-Woche abgestimmte Relation soll grundsätzlich beibehalten werden. Es soll lediglich eine einzige Anpassung vorgenommen werden, um bisher in der Praxis wiederholt aufgetretene unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden. In Zukunft soll auch dann eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt werden können, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen (mindestens) ein Fünftel der jeweils geltenden Normalarbeitszeit beträgt, also auch dann, wenn der Arbeitsausfall bei gleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage genau einem Tag entspricht (bisher zumindest

- 7 -

einen Tag und eine zusätzliche Zeiteinheit). Wie bereits bisher gehen die Mindestvoraussetzungen weiterhin vom Modell der Fünftagewoche aus, ohne dadurch andere Arbeitszeitmodelle auszuschließen.

Die vorgeschlagene Änderung im Abs. 3 verfolgt lediglich den Zweck einer terminologischen Anpassung an die bereits vollzogenen materiellen Änderungen im Steuerrecht.

Zu Art. I Z 10 und Art. II (§§ 39a und 39b)

Zur raschen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Sicherung von Arbeitsplätzen wurden 1983 die §§ 39a und 39b dem Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt (BGBl.Nr. 638/1982). Die Geltungsdauer der Bestimmung war zunächst mit 31.12.1984 befristet. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen und die Notwendigkeit, dieses Instrumentarium im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung beizubehalten, wurde sie um weitere drei Jahre bis Ende 1987 verlängert (BGBl.Nr. 54/1985).

Inzwischen sind diese Bestimmungen ein integrierender Bestandteil des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums geworden, welches angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auf absehbare Zeit zur Problemlösung weiterhin erforderlich bleiben wird.

Gleichzeitig mit der Novellierung des Bundesministerien-gesetzes im Jahre 1987 (BGBl.Nr. 78, Art. VIII) wurde in die Herstellung des Einvernehmens zur Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe zwischen Bundesminister für Arbeit und Soziales und Bundesminister für Finanzen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einbezogen.

- 8 -

Die jüngsten Prognosen des Institutes für Wirtschaftsforschung und des Institutes für Höhere Studien lassen einen konjunkturellen Aufschwung vorerst nicht erkennen. Es ist daher mehr denn je erforderlich, Teile des allgemeinen Budgets für beschäftigungswirksame Impulse einzusetzen. Restriktionen auf diesem Gebiet hätten negative Effekte. Die Einschränkung dieser Art des Mitteleinsatzes hätte wegen des damit verbundenen Einnahmefalles an Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen etc. nicht nur keine budgetsanierende Wirkung, sondern würde wegen der Folgeerscheinungen, wie Rückgang des Konsums, der Investitionsneigung etc. auch zu einer Konjunkturdämpfung führen.

Abgesehen von den gerade jetzt notwendigen, antizyklisch zu setzenden Beschäftigungsimpulsen ist vor allem der Strukturwandel durch zusätzliche Mittel zu fördern.

Zur Verhinderung von Beschäftigungseinbrüchen müssen begonnene Sanierungsmaßnahmen auch unter den härtesten Rahmenbedingungen weitergeführt werden. Auch muß in diesem Sinne manchen Betrieben die Möglichkeit der Umstellung oder der Veräußerung, gegebenenfalls auch unter Einschränkung des Produktionsvolumens, oder auch der ordnungsgemäßen Stillegung gegeben werden.

Es stellt sich daher der Arbeitsmarktverwaltung im Lichte der Prognose zwingend die Aufgabe, aufbauend auf die bisherigen Sanierungsmaßnahmen durch Investitionsförderung größeren Ausmaßes längerfristig beschäftigungswirksame Impulse zu setzen. Bei der Beurteilung des auf den §§ 39a und 39b AMFG fußenden Instruments und seiner Finanzierung aus allgemeinen Budgetmitteln ist daher im besonderen Maße darauf Bedacht zu nehmen, daß Großprojekte mit besonderer volkswirtschaftlicher Relevanz,

- 9 -

deren Sanierung eingeleitet wurde, in weiterer Folge abgeschlossen werden können, und daß andererseits wichtige Betriebsansiedlungen in Krisenregionen ohne den Einsatz dieser Form der Förderung kaum Realisierungsaussichten hätten.

Für das Jahr 1987 sind nach dem Bundesfinanzgesetz für Förderungen nach § 39a AMFG 388 Mio S mit einer Überschreitungsermächtigung von weiteren 500 Mio S vorgesehen. Der künftige finanzielle Aufwand wird im wesentlichen von der zu erwartenden Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängen.

Die in den Schlußbestimmungen in der Novelle zum AMFG, BGBl.Nr. 638/1982, enthaltene, und durch BGBl.Nr. 54/1985 verlängerte Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1987 wäre daher unter Berücksichtigung der durch BGBl.Nr.78/1987 geänderten Bestimmungen über die Mitwirkung anderer Bundesminister bis 31. Dezember 1991 im Hinblick auf die positiven Erfahrungen zu verlängern.

Die Berichtigung des § 39b Abs. 3 dient lediglich der Beseitigung von redaktionellen Versehen und soll den Text besser lesbar machen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 11 (§ 45 Abs. 2)

Dem Bundesrechenamt obliegt gemäß der 3. Bundesrechnungsamtsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2.2.1979 betreffend die Durchführung des Bundesrechnungsamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl.Nr. 70) die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der im § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 AMFG angeführten wiederkehrenden Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung. Eine korrespondierende Bestimmung

- 10 -

ist daher auch in das AMFG aufzunehmen, wie dies für den Bereich der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bereits durch die Novellierung des § 51 Abs. 1 AlVG erfolgt ist (Vgl. BGBl.Nr. 61/1983, Art. II Z 3 und 1270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, Erläuterungen zu Art. II Z 3 und 5).

Die in der AlVG-Auszahlungsverordnung festgelegten Vorschriften über die Auszahlung von Leistungen sollen darüber hinaus im Hinblick auf die gleichen administrativen und technischen Voraussetzungen auch für die Auszahlung der Förderungen nach den §§ 19 und 20 AMFG zur Anwendung kommen.

Zu Art. III

Gemäß § 25 Abs. 1 AMFG sind Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind in der Regel wesentlich geringer als der zuletzt bezogene Verdienst, sodaß sich für die Betroffenen unter Umständen schwerwiegende pensionsrechtliche Nachteile ergeben können; dies dann, wenn die Gewährung der Beihilfen in den für die Bemessung der Pension maßgeblichen Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 ASVG fällt. Verstärkt wird diese negative Auswirkung überdies durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/1984, durch die der Pensionsbemessungszeitraum von bis dahin fünf auf zehn Jahre ausgedehnt wurde.

Hätte der Betroffene eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, so wären diese Zeiten als Ersatzzeiten gemäß § 227 Z 5 ASVG zu beurteilen gewesen und bei der Bemessung der künftigen Pension nicht herangezogen worden.

- 11 -

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll diese ungleiche Behandlung von Beihilfenbeziehern und Beziehern einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der Pensionsbemessung beseitigt werden. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c AMFG sollen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Damit würden die für die Beihilfenbezieher unter Umständen entstehenden pensionsrechtlichen Härten beseitigt werden.

Zu Art. IV

Durch diese Übergangsbestimmung soll der von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung im Falle der Umstellung des Meldewesens und der Beitragsentrichtung von der händisch durchzuführenden Einzelbearbeitung auf ein pauschaliertes Verfahren nicht zu bewältigende Aufwand der gleichzeitigen Ab- bzw. Ummeldung sämtlicher Beihilfenbezieher vermieden werden.

AMFG-geltende Fassung

AMFG-Fassung des Entwurfes

Pfändungs- und Verfügungsbeschränkungen

§ 23a. Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c können zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Beihilfempfeänger mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Der § 293 der Exekutionsordnung, RGBL.Nr. 79/1896, gilt sinngemäß.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18a, 18b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet sich nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet sich das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500.000 S oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18a und 18b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet sich der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

§ 24. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 18a, 18b, 19, 20 und 21 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet sich nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet sich das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 S oder handelt es sich um die Förderung einer Einrichtung gemäß §§ 18a und 18b, deren Tätigkeit sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, befindet sich der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der folgernden Bestimmungen hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeiner Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen, und zwar

- a) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der in lit. d enthaltenen Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und der in lit. g enthaltenen Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung,
- b) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.

§ 25 (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegt; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen.

Sozialversicherung der Beihilfenbezieher

§ 25.(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten, soweit die §§ 25a bis 25c nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung.

(3) Personen, die während einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet (§ 11 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt werden und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, haben Anspruch auf Ersatz der gemäß § 53 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und der gemäß § 61 Abs. 6 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitsmarktverwaltung. Sie unterliegen hinsichtlich des Beihilfenbezuges nicht den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 25a. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach § 25 Abs. 1 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrigen Pflichtversicherungen der einfache Betrag der Beihilfe.

(3) Das Krankengeld für nach § 25 Abs. 1 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(4) Personen, die während des Bezuges einer Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten oder sich in Anstaltspflege befinden und für Angehörige zu sorgen haben, jedoch kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Beihilfe.

(5) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c als Entgelt.

§ 25b. (1) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 2) bleibt unberührt.

(2) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 25c. (1) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbezieherinnen gemäß § 25 Abs. 1 werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376).

(3) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, haben die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

§ 29 (2) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt mindestens 16 Stunden gearbeitet,
- c) nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als acht Arbeitsstunden beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

§ 29 (2) Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes, der Arbeitszeit und der Entschädigung sichergestellt sein:

- a) während der Kurzarbeit wird der Beschäftigtenstand aufrechterhalten, es sei denn, daß das Arbeitsamt in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt,
- b) in zwei aufeinanderfolgenden Wochen wird im Betrieb insgesamt mindestens zwei Fünftel der jeweils geltenden Normalarbeitszeit gearbeitet,
- c) nicht voll beschäftigten Dienstnehmern wird durch den Dienstgeber, wenn die ausfallende Arbeitszeit innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mindestens ein Fünftel der jeweils geltenden Normalarbeitszeit beträgt, für den Arbeitsausfall als Kurzarbeiterunterstützung eine Entschädigung geleistet. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

(3) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. 2 lit. c gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes (§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf den Wochen- beziehungsweise Monatsverdienst, die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers festgesetzt werden.

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 und § 28c sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, anderenfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

(3) Als Tagessatz des Arbeitslosengeldes im Sinne des Abs. 2 lit. c gilt der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes (§ 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, den der betreffende Dienstnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit unter Zugrundelegung seines Arbeitsverdienstes bei Vollarbeit beziehen würde. An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf den Wochen- beziehungsweise Monatsverdienst, einen allfälligen Alleinverdienerabsetzbetrag und die Anzahl der Kinder laut Familienbeihilfenkarte des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers festgesetzt werden.

§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 und § 28c sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 S befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, anderenfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

§ 39. (2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag vom 500.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

§ 39b. (3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel in dem zur Errichtung des angestrebten Erfolges nur im unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

§ 39. (2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag vom 1.000.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.

§ 39b. (3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Umfang eingesetzt werden.

§ 45. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

§ 45. (1) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden, mit den Trägern der Sozialversicherung, den Krankenanstalten, den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Förderungen nach den §§ 19 und 20 dieses Bundesgesetzes obliegen nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Förderungen sind auf Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind. Die ALVG-Auszahlungsverordnung (BGBl.Nr. 105/1984) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z.2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

§ 238. (4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z.2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die

1. Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden, oder

2. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung die Maßnahmen nach Z 1 den Versicherten befähigt haben, oder

3. Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, bezogen hat und gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit. pflichtversichert war.